

BL_GERICHTE 720 21 300 vom 8. März 2002

BL Gerichte, 2002-03-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720 21 300](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_21_300)

FR: BL_GERICHTE 720 21 300 du 8 mars 2002

IT: BL_GERICHTE 720 21 300 del 8 marzo 2002

Regeste

Abklärung der medizinischen Verhältnisse mittels Gerichtsgutachtens. Die resultierenden Kosten sind zwar überaus hoch ausgefallen, erweisen sich unter dem Blickwinkel der hierzu ergangenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung aber nicht als unhaltbar oder gar willkürlich. Bestimmung des Invalideneinkommens; das als invalide Person in einem 50%-Pensum tatsächlich erzielte Einkommen darf nicht auf ein 100%-Pensum hochgerechnet werden. Bemessung des leidensbedingten Abzugs.

Erwägungen

E. 2

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'000.— werden der IV-Stelle Basel-Landschaft auferlegt. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 800.— wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

E. 3

Die Kosten für die gerichtliche Begutachtung in der Höhe von Fr. 27'787.70 werden der IV-Stelle Basel-Landschaft auferlegt.

E. 4

Die IV-Stelle Basel-Landschaft hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 10'747.65 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Vermerk eines allfälligen Weiterzugs

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.